

# **SATZUNG des Deutschen Padel Bundes**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Padel Bund e.V. (im Folgenden: DPB) und wurde am 25.03.2011 gegründet.
2. Der DPB hat seinen Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

Der DPB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Jedes Amt im DPB ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des DPB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 3 Vereinszweck**

1. den Padel Sport zu fördern, seine Interessen zu wahren und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
2. den deutschen Padelsport im In- und Ausland, insbesondere in nationalen und internationalen Sportorganisationen zu vertreten, alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln und sich zu diesem Zweck nationalen und internationalen Sportorganisationen anzuschließen
3. Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen zu bilden und mit diesen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen sowie die Vorbereitung und Durchführung dieser Wettbewerbe zu organisieren;
4. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren Aus-, Fort- und Weiterbildung bundeseinheitlich zu regeln und zu fördern;
5. den Spitzensport, den Jugend- und Nachwuchssport sowie den Freizeit- und Breitensport – auch im Bereich des Behindertensports – zu fördern.

6. der DPB erkennt die Federación Internacional de Pádel als den Weltverband des Padel- Sports an.
7. der DPB verfolgt das Ziel, die Dachorganisation aller Verbände und Vereine in Deutschland zu werden, die sich im weitesten Sinne mit dem Padel-Sport befassen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der DPB verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der DPB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel sowie etwaige Überschüsse des DPB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln des DPB nur zur Förderung bzw. im Rahmen des Vereinszwecks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DPB fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des DPB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des DPB nur für einen in dieser Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des DPB kann jede natürliche Person und jeder gemeinnützige, ins Vereinsregister eingetragene Sportverein werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über einem Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit 2/3 Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt werden.
5. Andere juristische Personen (assoziierte Mitglieder) als die in § 5 Ziffer 1 genannten können auf Antrag, mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied werden, soweit ihre Gesellschaftsverträge oder Satzungen dem Vereinszweck nicht widersprechen. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem DPB, mit Ausschluss durch Streichen von der Mitgliederliste, durch Tod der natürlichen Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt natürlicher Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung per eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Kündigung bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres beim DPB eingegangen sein muss
3. Der Austritt eines Mitgliedsvereins erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sofern ein Mitgliedsverein austritt, hat er seinen Vereinsnamen so zu ändern, dass eine Nähe zum DPB in der Öffentlichkeit nicht mehr angenommen werden kann. Es gilt die Frist gemäß vorstehender Ziffer 2.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung der Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds muss diesem mitgeteilt werden.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des DPB verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem DPB ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss endgültig entscheidet.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Clubvermögen.

## **§ 7 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den DPB ist laut der jeweils gültigen Beitragsordnung der Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des DPB können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgelegt.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01.01. des Jahres erhoben und sind als Jahreszahlung bis zum 15.02. eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Soweit Mitglieder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Umlagen im Rückstand sind, wird eine Kostenpauschale von € 5,00 je Mahnung fällig. Weitere rechtliche Maßnahmen gegen das Mitglied leitet der Vorstand ein.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn dies zur Förderung der Interessen des DPB geboten erscheint.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des DPB zu benutzen sowie an Veranstaltungen des DPB teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten.
3. Anfallende Kosten für Platzmieten oder Gebühren sind gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung an den DPB zu entrichten.
4. Mitgliedsvereine haben auf Anforderung des Vorstandes den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen.
5. Die Satzung sowie die Ordnungen und Entscheidungen des DPB sind zu befolgen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- 2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und der Aufnahmebeiträge
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- 4) Beschlussfassung über Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 5) Beratung über Grundsatzfragen der sportlichen Konzeption des Vereins und gegebenenfalls Entwicklung von Richtlinien.

## **§ 11 Abstimmungen, Mehrheiten**

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 (natürliche und juristische Personen). Natürliche Personen sind nur solange stimmberechtigt bis eine juristische Person (z.B. Mitgliedsverband) an ihre Stelle tritt. Danach vertritt der Mitgliedsverein seine natürlichen Mitglieder. Ziel ist es, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mehrere Mitgliedsverbände aufzuteilen, die für ihre Mitglieder (natürliche Personen) stimmberechtigt sind.
2. Die Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
3. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Ergibt eine Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet spätestens bis zum 31.05. eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem DPB schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder an die beim DPB hinterlegte E-Mail-Adresse verschickt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3-Mehrheit als „dringlich“ anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine

Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des DPB es erfordert und der Vorstand mit 3/4 Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem besonderen Versammlungsleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung der Stimmrechte auf ein anderes Mitglied durch Vollmacht ist nur möglich, wenn die Vollmacht dem Vorstand zu Beginn der Versammlung schriftlich und im Original vorliegt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Stimmrechte**

- 1) Jede natürliche erwachsene Person hat auf den Mitgliederversammlungen eine Stimme.
- 2) Jeder Mitgliedsverein hat auf den Mitgliederversammlungen eine Grundstimme und für je angefangene 20 Mitglieder eine weitere Stimme. Als Mitglieder zählen aktive und passive Mitglieder einschließlich der Jugendlichen auf der Grundlage der in der letzten Beitragsrechnung ausgewiesenen Zahlen.
- 3) Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins kann nur durch ein amtierendes Vorstandsmitglied ausgeübt werden.
- 4) Jedes Mitglied des Vorstands hat auf den Mitgliederversammlungen eine Stimme; dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5) Assoziierte Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht.

## **§ 16 Kosten der Mitgliederversammlung**

1. Der DPB trägt die Kosten für die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Die Mitgliedsverbände trägt die Kosten für ihre Vertreter
3. Die natürlichen Personen trägt die Kosten für ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung

## **§ 17 Vorstand und gesetzliche Vertretung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der/die 1. Vorsitzende (Präsident/in)
  - b) der/die stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten/innen)  
Grundsätzlich werden 6 Vizepräsidenten/innen gewählt  
(Das Präsidium)

Jeder einzelne von Ihnen ist vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Unterhalb des Vorstandes können folgende Ressorts mit jeweiligem Leiter eingerichtet werden:
  - Ressortleiter/in      Recht, Satzung, Administration
  - Ressortleiter/in      Mitgliederbetreuung
  - Ressortleiter/in      Finanzbuchhaltung
  - Ressortleiter/in      Standortbetreuung
  - Ressortleiter/in      Sponsoring
  - Ressortleiter/in      IT-interne Kommunikation

- Ressortleiter/in Marketing
- Ressortleiter/in Trainingscamps Ausland
- Ressortleiter/in German Padel Tour
- Ressortleiter/in Frauen Padel
- Ressortleiter/in Jugend Padel
- Ressortleiter/in Senioren Padel
- Ressortleiter/in Team Captain

3. Die vorstehenden Ressortleiter/-innen werden nicht gewählt; sondern vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr, sie kann in gleicher Weise auf jeweils ein Jahr verlängert werden. Fallweise genügt eine Erklärung der Berufenen gegenüber dem Vorstand, ob sie das jeweilige Amt annehmen, um es nach den Vorgaben des Vorstandes auszuüben.

## **§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 3) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- 4) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bestimmte Funktionen in einem Wahlgang zusammenfassen. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorsitzende hat nach Annahme seiner Wahl das Recht, der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Zusammensetzung des übrigen Vorstandes Wahlvorschläge zu unterbreiten, unbeschadet des gleichen Rechts eines jeden Mitglieds.



## **§ 20 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzen, einberufen werden. Die Tagesordnung sollte vorher angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

## **§ 21 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, wenn ihm das zur Erarbeitung besonderer Angelegenheiten zweckmäßig erscheint.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 22 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer (innen), die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer den Vorstand zu unterrichten und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der 1. und der 2. Kassenprüfer werden um ein Jahr versetzt gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

## § 23 Haftung

1. Sobald ein rechtlich selbständiger Mitgliedsverein rechtsgeschäftlich wirksame Handlungen und Erklärungen im eigenen Namen abgibt, begründet dieses weder unmittelbar noch mittelbar eine Haftung des Gesamtvereins. Insbesondere haftet der Gesamtverein nicht für Verbindlichkeiten aus Steuern, Sozialabgaben, Gebühren und Beiträgen der selbständigen Mitgliedervereine. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung und sonstigen schadensbegründeten Handlungen ist ebenfalls ausgeschlossen.
2. Vorstandsmitglieder haften nur für Schäden aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.

## § 24 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitglieder beschließen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 25 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Vorstehende Satzung wurde am **30.03.2019** in Frankfurt/Main von der **Mitgliederversammlung** beschlossen.